

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 20.11.2018

betreffend:

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Donau, Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße, im westlichen Landkreis Regensburg beginnend von Flusskilometer 2.383,920 (Grenze zur Stadt Regensburg) bis Flusskilometer 2.395,825 (Grenze zum Landkreis Kelheim) durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Auf Ansuchen des Landratsamtes Regensburg veröffentlicht die Gemeinde Sinzing folgende

Bekanntmachung

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Donau, Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße, im westlichen Landkreis Regensburg beginnend von Flusskilometer 2.383,920 (Grenze zur Stadt Regensburg) bis Flusskilometer 2.395,825 (Grenze zum Landkreis Kelheim) durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung mit Planunterlagen

Das Landratsamt Regensburg beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Donau (Gewässer I. Ordnung) im westlichen Landkreis Regensburg im Rahmen einer Verordnung. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie den zugehörigen Planunterlagen.

1. Beschreibung

Die Donau, ein Gewässer I. Ordnung, liegt in dem gegenständlichen Abschnitt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher verpflichtend vorläufig zu sichern bzw. als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Die vorläufige Sicherung dieses Überschwemmungsgebietes erfolgte in Form der Bekanntmachung der ermittelten Grenzen im Amtsblatt des Landkreises Regensburg Nr. 50

vom 13.12.2013. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung innerhalb von fünf Jahren ab vorläufiger Sicherung zu erfolgen.

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ 100) an der Donau wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelt.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden. Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine behördliche Planung.

Ziele der Festsetzung sind insbesondere der Erhalt von Rückhalteflächen sowie der Gewässerlandschaft und ihrer ökologischen Strukturen, die Stärkung des Risikobewusstseins und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall.

2. Anhörungsverfahren

2.1 Auslegung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG) wird die Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG veranlasst. Dies dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit sich hierüber zu informieren. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000
- Detailkarten (K171 bis K 176) Maßstab 1 : 2 500
- Verordnungsentwurf

Diese Unterlagen liegen

im Rathaus der Gemeinde Pettendorf, Margarethenstr. 4, 93186 Pettendorf,

im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Fährweg 2, 93161 Sinzing,

im Rathaus der Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, 93080 Pentling und

im Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, ZiNr.4.039

im Zeitraum vom

03. Dezember 2018 bis einschließlich 02. Januar 2019

während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Internet auf der Homepage des Landkreises Regensburg www.landkreis-regensburg.de unter dem Suchbegriff „Landratsamt-Öffentliche Bekanntmachungen“ in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

2.2 Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h.

bis einschließlich **16. Januar 2019 (24:00 Uhr – Poststempel der Behörde)**

bei den Gemeinden Pettendorf, Sinzing, Pentling oder bei dem Landratsamt Regensburg (Anschriften siehe vorstehend) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme oder Einwendung setzt voraus, dass eine sachgerechte und hinreichend substantiierte Begründung aus ihr hervorgeht. Zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Einwenderin / Einwenders enthalten und unterschrieben sein.

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

2.3 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird grundsätzlich ein Erörterungstermin durchgeführt. Dabei werden alle fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu der Überschwemmungsgebietsverordnung mit dem Träger

des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sinzing, den 19.11.2018

Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 20.11.2018

abgenommen, am 17.01.2019

.....
(Unterschrift)